



Resolution 2388 (2017)

**verabschiedet auf der 8111. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. November 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/25 und die Resolution 2331 (2016),

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs S/2017/939,

unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Institutionen der Vereinten Nationen und der internationalen und regionalen Organe zur Durchführung der Resolution 2331 (2016), darunter die Ausarbeitung eines Themenpapiers über Menschenhandel in Konfliktsituationen, die Einrichtung des Arbeitsteams zur Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen humanitärer Maßnahmen innerhalb der Globalen Schwerpunktgruppe Schutz, das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung entwickelte strukturierte System zur Sammlung von Daten über den Menschenhandel im Kontext bewaffneter Konflikte, auch durch die Veröffentlichung des Global Report on Trafficking in Persons (Weltbericht über den Menschenhandel) für 2016, sowie davon, dass das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen des bestehenden Mandats, unter der grundsatzpolitischen Anleitung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und den anderen zuständigen Stellen in seine Landesbewertungen nach Bedarf Informationen über die Maßnahmen aufnimmt, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Problems des Menschenhandels ergreifen, wenn er zu dem Zweck betrieben wird, den Terrorismus zu unterstützen, insbesondere auch durch die Finanzierung terroristischer Handlungen und die Anwerbung für die Begehung solcher Handlungen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das

¹ Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 21. Dezember 2017 (gilt nur für Deutsch).



die erste international vereinbarte Definition des Verbrechens des Menschenhandels enthält und einen Rahmen für die wirksame Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels vorgibt, und *ferner unter Hinweis* auf den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels,

in der Erkenntnis, dass der Menschenhandel in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten und in Postkonfliktsituationen verschiedenen Formen der Ausbeutung dienen kann, wie etwa der Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderen Formen sexueller Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken, der Leibeigenschaft oder der Organentnahme, *ferner in der Erkenntnis*, dass der Menschenhandel in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen auch mit sexueller Gewalt in Konflikten verbunden sein kann und dass Frauen und Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts sowie durch einen bewaffneten Konflikt Vertriebene, insbesondere auch Flüchtlinge, durch den Menschenhandel in bewaffneten Konflikten und durch diese Formen der Ausbeutung besonders gefährdet sein können,

unter Hinweis auf die am 27. September 2017 von der Generalversammlung angenommene Politische Erklärung zur Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels und *ferner unter Begrüßung* des darin bekundeten Willens der Mitgliedstaaten, entschlossene, konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um dem Menschenhandel, wo immer er auftritt, ein Ende zu setzen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass trotz seiner Verurteilung von Akten des Menschenhandels in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten solche Akte weiter vorkommen,

den Opfern des Menschenhandels in Situationen bewaffneten Konflikts und Postkonfliktsituationen *erneut* seine Solidarität *bekundend* und *feststellend*, wie wichtig die Bereitstellung von geeigneter Betreuung, Hilfe und Diensten für ihre körperliche, seelische und soziale Wiederherstellung, Rehabilitation und Wiedereingliederung ist, unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und unter voller Berücksichtigung ihrer extremen Traumatisierung und des Risikos einer weiteren Viktimisierung und Stigmatisierung,

erneut erklärend, dass der Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts, insbesondere der Frauen- und Mädchenhandel, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

unter Hinweis auf die Resolutionen 2359 (2017) und 2374 (2017), in denen die Besorgnis über die ernststen Herausforderungen zum Ausdruck gebracht wird, die von verschiedenen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ausgehen, unter anderem vom Menschenhandel und der Schleusung von Migranten in der Sahel-Region, *sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen 2240 (2015) und 2380 (2017), in denen die Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht wird, dass die Situation in Libyen durch die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens verschärft wird und dadurch andere Netzwerke der organisierten Kriminalität und terroristische Netzwerke in Libyen unterstützt werden könnten,

erneut erklärend, dass es von entscheidender Wichtigkeit ist, dass alle Mitgliedstaaten die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig durchführen, namentlich die Resolutionen 2195 (2014), 2253 (2015), 2199 (2015) und 2368 (2017), in denen er seiner Besorgnis darüber Ausdruck verlieh, dass Terroristen in einigen Regionen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, unter anderem vom Menschenhandel, sowie die Resolution 2242 (2015), in der er seiner Besorgnis darüber Ausdruck verlieh, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bekanntermaßen Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sind, als Taktik des Terrorismus eingesetzt werden und diesen Gruppen dazu dienen, Finanzmittel

zu beschaffen und durch Anwerbung und die Zerstörung von Gemeinschaften ihre Macht zu steigern, und *ferner erneut auf* die Verbindung zwischen Menschenhandel, sexueller Gewalt und Terrorismus und anderen Aktivitäten der organisierten Kriminalität *hinweisend*, durch die Konflikte und Instabilität verlängert und verschärft oder ihre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung verstärkt werden können,

die Notwendigkeit anerkennend, auch weiterhin eine globale Partnerschaft zwischen allen Interessenträgern gegen den Menschenhandel zu fördern, unter anderem auch durch bilaterale, multilaterale und regionale Prozesse und Initiativen,

sich bewusst, dass der Menschenhandel Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe beinhaltet, und *unterstreichend*, dass bestimmte mit dem Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts verbundene Handlungen oder Straftaten Kriegsverbrechen darstellen können, und *ferner daran erinnernd*, dass die Staaten verpflichtet sind, die Straflosigkeit zu beenden und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere Verbrechen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, und dass die Staaten innerhalb ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnung geeignete Maßnahmen zu den Verbrechen ergreifen müssen, hinsichtlich deren sie nach dem Völkerrecht gehalten sind, ihre Verantwortung zur Durchführung von Ermittlungen und zur Strafverfolgung wahrzunehmen,

unter entschiedenster *Verurteilung* der fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsübergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, und der Entführungen von Frauen und Kindern, die von ISIL, der Al-Nusra-Front und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, und *mit dem Ausdruck seiner Empörung* über ihre Ausbeutung und ihren Missbrauch, darunter Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung und Versklavung durch diese Einrichtungen, *in Ermutigung* aller staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, denen entsprechendes Beweismaterial vorliegt, dem Rat dieses Beweismaterial sowie alle Informationen über eine mögliche finanzielle Unterstützung der Täter durch Menschenhandel und damit zusammenhängende Formen von Ausbeutung und Missbrauch zur Kenntnis zu bringen, *betonend*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zugunsten von ISIL zur Verfügung stellen, und *feststellend*, dass jede Person oder Einrichtung, die im Zusammenhang mit dieser Ausbeutung und diesem Missbrauch direkt oder indirekt Gelder an ISIL überweist, für eine Listung durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011), 2253 (2015) und 2368 (2017) betreffend ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in Betracht kommt,

in dem Bewusstsein, dass Menschen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind und vor einem Konflikt fliehen, stark durch Menschenhandel gefährdet sind, und *betonend*, dass Fälle von Menschenhandel bei den durch einen bewaffneten Konflikt vertriebenen oder auf andere Weise betroffenen Menschen verhindert beziehungsweise erkannt werden müssen,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die hohe Zahl an Frauen und Kindern, die in bewaffneten Konflikten Opfer des Menschenhandels werden, und *feststellend*, dass Akte des Menschenhandels häufig mit anderen Verstößen gegen das anwendbare Völkerrecht und anderen Rechtsverletzungen verbunden sind, darunter die Einziehung und der Einsatz, Entführungen und sexuelle Gewalt, unter anderem auch Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution oder erzwungene Schwangerschaft, und *mit der Auf-*

forderung an alle Mitgliedstaaten, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und den Opfern bei ihrer Wiederherstellung und Wiedereingliederung zu helfen,

mit dem erneuten Ausdruck großer Besorgnis über die Entführungen von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, die in der Mehrheit von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen begangen werden, in der Erkenntnis, dass die Entführungen an verschiedenen Orten, einschließlich Schulen, stattfinden, ferner in der Erkenntnis, dass Entführungen häufig anderen an Kindern begangenen Missbrauchshandlungen und Verstößen gegen das anwendbare Völkerrecht vorausgehen oder darauf folgen, darunter die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen sowie Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, diejenigen, die Entführungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass durch bewaffnete Konflikte vertriebene Kinder, insbesondere wenn sie von ihren Familien oder Betreuern getrennt wurden, stärker durch Ausbeutung und Missbrauch gefährdet sind, und *unter Hervorhebung* der Notwendigkeit, den Schutz aller unbegleiteten Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden oder durch ihn gefährdet sind, durch rasche Identifizierung und sofortige Hilfe unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewährleisten,

unter Verurteilung aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten, einschließlich des Menschenhandels, und *unter Hinweis* auf alle seine Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, in denen der Schutz von Kindern gefordert wird, insbesondere die Resolution 1261 (1999), sowie die Resolution 1612 (2005), mit der der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte geschaffen wurde,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die Friedenssicherungsmissionen und besondere politische Missionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ergreifen, um die Aufnahmestaaten bei der Wahrnehmung ihrer Hauptverantwortung für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zu unterstützen, sowie *Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen von Mitgliedstaaten zur Durchführung einsatzvorbereitender Schulungen zum Thema Menschenhandel für Personal, das zu Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen entsandt wird, und weitere diesbezügliche Maßnahmen *befürwortend*,

Kenntnis nehmend von der Initiative der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ein Schulungsmodul zu entwickeln, das Polizeipersonal in ausgewählten Friedenssicherungsmissionen nach Bedarf einsatzbegleitend Wissen auf dem Gebiet des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten vermitteln soll,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Sammlung zeitnaher, objektiver, genauer und verlässlicher, nach Geschlecht, Alter und anderen sachdienlichen Faktoren aufgeschlüsselter Daten über den Menschenhandel in Konfliktsituationen und über mit dem Menschenhandel verbundene Finanzströme zu verbessern, unter anderem auch mittels der von internationalen Organisationen wie dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation verwalteten einschlägigen Datenbanksysteme,

erneut erklärend, dass die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten oder in Postkonfliktsituationen organisiert und kohärent sein müssen, und *ferner in Anerkennung* der Notwendigkeit, weiter auf einen verbesserten umfassenden und koordinierten

Ansatz für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels hinzuarbeiten, der zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität beitragen kann,

1. *verurteilt erneut* auf das Entschiedenste alle Fälle des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern, die die überwiegende Mehrheit aller Opfer des Menschenhandels in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten ausmachen, und *betont*, dass der Menschenhandel die Rechtsstaatlichkeit untergräbt und zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beiträgt, was Konflikte verschärfen, Unsicherheit und Instabilität fördern und die Entwicklung beeinträchtigen kann;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit Vorrang die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie aller einschlägigen internationalen Übereinkünfte oder den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, diese Übereinkünfte wirksam durchzuführen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihr politisches Bekenntnis zu den anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen, den Menschenhandel unter Strafe zu stellen, zu verhüten und anderweitig zu bekämpfen, zu bekräftigen und diese Verpflichtungen besser umzusetzen und stärkere Anstrengungen zur Aufdeckung und Unterbindung des Menschenhandels zu unternehmen, unter anderem indem sie robuste Mechanismen zur Ermittlung der Opfer einführen und den ermittelten Opfern Zugang zu Schutz und Hilfe verschaffen, insbesondere im Zusammenhang mit von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten, *unterstreicht* in dieser Hinsicht, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung ist, insbesondere bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Fällen des Menschenhandels, und *fordert* in dieser Hinsicht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, den Mitgliedstaaten auf Antrag weiter technische Hilfe zu leisten;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, nach Bedarf ihre Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels und die damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften zu überprüfen, zu ändern und anzuwenden, um sicherzustellen, dass alle Formen des Menschenhandels bekämpft werden, insbesondere auch wenn er in Situationen bewaffneten Konflikts oder von bewaffneten und terroristischen Gruppen begangen wird, und zu erwägen, gemäß Artikel 15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ihre Gerichtsbarkeit zu begründen, um die Straflosigkeit der Täter zu beenden;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die am Menschenhandel in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten beteiligten Netzwerke zu ermitteln, zu zerschlagen und aufzulösen, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Beweismittel für Menschenhandel zu sammeln, zu sichern und aufzubewahren;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Straftaten zu bekämpfen, die mit dem Menschenhandel in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten im Zusammenhang stehen könnten, wie Geldwäsche, Korruption, die Schleusung von Migranten und andere Formen der organisierten Kriminalität, indem sie unter anderem durch Finanzausmittlungen Informationen über Geldwäsche beschaffen und analysieren und die regionale und die internationale operative Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung stärken;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Standards für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strenger einzuhalten und die Kapazitäten zur Durchführung proaktiver Finanzausmittlungen zu erhöhen, um den Menschen-

handel zu verfolgen und zu unterbinden und potenzielle Verbindungen zur Terrorismusfinanzierung aufzudecken;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des Menschenhandels in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten einen mehrdimensionalen Ansatz zu verfolgen, in dessen Rahmen Informationen über die Risiken des Menschenhandels in Schullehrpläne und Schulungsprogramme aufgenommen werden;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, verstärkte Bemühungen zu unternehmen, um über geeignete Kanäle und Regelungen und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht Daten über die mit dem Menschenhandel verbundenen Finanzströme und über den Umfang und die Charakteristika der Terrorismusfinanzierung durch Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel zu sammeln, zu analysieren und auszutauschen und gegebenenfalls dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung sachdienliche Informationen über die Verbindungen zwischen dem Menschenhandel und der Terrorismusfinanzierung zu übermitteln;

10. *verurteilt erneut* alle Akte des Menschenhandels, insbesondere den Verkauf von oder den Handel mit Menschen, darunter Jesiden und andere Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten, durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), sowie alle mit dem Menschenhandel verbundenen Verbrechen und sonstigen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die von Boko Haram, Al-Shabaab, der Widerstandsarmee des Herrn und anderen terroristischen oder bewaffneten Gruppen zum Zweck der sexuellen Sklaverei, der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsarbeit begangen werden, und *unterstreicht*, wie wichtig die Sammlung und die Sicherung von Beweismaterial im Zusammenhang mit solchen Taten sind, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können;

11. *ersucht* das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, im Rahmen seiner Konsultationen mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin die Frage des Menschenhandels in den Gebieten eines bewaffneten Konflikts und der Anwendung von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten in Bezug auf ISIL (auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu erörtern und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011), 2253 (2015) und 2368 (2017) nach Bedarf über diese Erörterungen Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen seines bestehenden Mandats, unter der grundsatzpolitischen Anleitung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und den anderen zuständigen Stellen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in seine Landesbewertungen nach Bedarf Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Problems des Menschenhandels ergreifen, wenn er zu dem Zweck betrieben wird, den Terrorismus zu unterstützen, insbesondere durch die Finanzierung terroristischer Handlungen und die Anwerbung für die Begehung solcher Handlungen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, das beruflich mit durch bewaffnete Konflikte vertriebenen Personen, einschließlich Flüchtlingen, zu tun hat, wie Strafverfolgungsbeamte, Grenzkontrollbeamte, Bedienstete im Strafjustizsystem und Personal in Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge und Vertriebene, besser zu befähigen, Opfer von Menschenhandel oder durch Menschenhandel gefährdete Personen zu erkennen und geschlechts- und altersgerechte Hilfeangebote einzuführen, einschließlich angemessener psy-

chosozialer Unterstützungs- und Gesundheitsdienste, ungeachtet ihrer Beteiligung an strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erkennung, die Registrierung, der Schutz und die Unterstützung von Vertriebenen, einschließlich Flüchtlingen und Staatenlosen, die Opfer des Menschenhandels sind oder durch Menschenhandel gefährdet sind, ausgebaut werden müssen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Mechanismen für die Registrierung von Flüchtlingen zu verwenden, um ihre Gefährdung zu bewerten und mögliche Opfer von Menschenhandel sowie ihren besonderen Hilfebedarf zu ermitteln, und *legt* den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *nahe*, Informationsmaterial zu entwickeln, in dem Opfern von Menschenhandel, die Flüchtlinge sind, ihre Rechte und Wege, Hilfe zu erhalten, erklärt werden, damit sie sich an die zuständigen Behörden wenden und auf die für sie verfügbaren Dienste und psychosoziale Unterstützung zugreifen können;

16. *legt* den Mitgliedstaaten, insbesondere Transit- und Zielstaaten, die durch bewaffnete Konflikte vertriebene Menschen aufnehmen, *nahe*, Rahmen für die Frühwarnung und Früherkennung einer potenziellen oder unmittelbaren Gefährdung durch Menschenhandel zu entwickeln und anzuwenden, um Opfer und potenzielle Opfer des Menschenhandels proaktiv und rasch zu ermitteln, mit besonderem Augenmerk auf Frauen und Kindern, vor allem unbegleiteten Kindern;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die individuelle Situation von Menschen, die aus der Gefangenschaft bewaffneter und terroristischer Gruppen freigelassen wurden, gründlich zu prüfen, damit Opfer des Menschenhandels rasch erkannt und als Verbrechensoffer behandelt werden, und zu erwägen, Opfer des Menschenhandels im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht wegen rechtswidriger Aktivitäten strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen, die sie als unmittelbare Folge des Umstands, dass sie dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, begangen haben;

18. *verurteilt mit Nachdruck* die Verstöße gegen das Völkerrecht, insbesondere diejenigen, die Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte betreffen, darunter Tötung und Verstümmelung, sexuelle Gewalt, Entführung und Vertreibung, die Einziehung und der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, die Verweigerung des humanitären Zugangs sowie Menschenhandel;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind, sowie unbegleitete oder von ihren Familien oder Betreuern getrennte Kindern zu identifizieren, um bei Bedarf ihre rasche Registrierung zu gewährleisten, und ihre besonderen Schutzbedürfnisse zu berücksichtigen, gegebenenfalls auch indem sie sie ungeachtet ihres Einwanderungsstatus an die zuständigen Kinderschutzbehörden verweisen;

20. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, rechtzeitige und angemessene Wiedereingliederungs- und Rehabilitationshilfe für von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder bereitzustellen und zugleich sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen sowie von Kindern mit Behinderungen Rechnung getragen wird, namentlich Zugang zu Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung und Bildungsprogrammen, die zum Wohlergehen der Kinder und zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit beitragen, und *legt* den zuständigen internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen *nahe*, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, vom Einsatz von Verwaltungshaft für Kinder bei Verstößen gegen Einwanderungsgesetze und -vorschriften abzusehen, insbesondere für Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind, es sei denn als letztes Mittel, auf möglichst wenig restriktive Weise, für möglichst kurze Zeit, unter Bedingungen, in

denen die Menschenrechte der Kinder geachtet werden, und auf eine vorrangig dem Kindeswohl Rechnung tragende Weise, und *legt ihnen nahe*, auf eine Beendigung dieser Praxis hinzuwirken;

22. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls die Verbindungen zwischen Kinderhandel in Konfliktsituationen und den schweren Rechtsverletzungen an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern, soweit von den Vereinten Nationen festgestellt, weiter zu untersuchen, mit dem Ziel, gegen alle an Kindern in bewaffneten Konflikten begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen vorzugehen;

23. *begrüßt* nach Bedarf weitere Unterrichtungen über den Menschenhandel in bewaffneten Konflikten durch die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, namentlich den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und andere internationale und regionale Organe wie die Internationale Organisation für Migration, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung Informationen über die Opfer des Menschenhandels aus von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten oder in Konfliktgebiete zu übermitteln, damit diese Informationen in die bestehenden Berichtspflichten einfließen können;

24. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Abstimmung mit den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organen erarbeitete Themenpapier über den Menschenhandel in Konfliktsituationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen verbreitet wird, und *legt* den zuständigen Einrichtungen und Institutionen der Vereinten Nationen *nahe*, es im Rahmen ihrer jeweiligen mandatsmäßigen Tätigkeit zu nutzen und ihre Fähigkeit auszubauen, Situationen von Menschenhandel in bewaffneten Konflikten zu bewerten und darauf zu reagieren;

25. *bekundet* seine Absicht, gegebenenfalls genauer zu prüfen, wie Friedenssicherungsmissionen und besondere politische Missionen die Aufnahmestaaten bei der Wahrnehmung ihrer Hauptverantwortung für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels unterstützen können, und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei den auf Ersuchen des Sicherheitsrats durchgeführten Bewertungen landesspezifischer Situationen in Bezug auf diese Missionen nach Bedarf auch Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels einbezogen werden;

26. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten nach Bedarf sicherzustellen, dass die Schulung des zuständigen Personals von besonderen politischen Missionen und Friedenssicherungsmissionen, ausgehend von einer Vorabbewertung sowie unter Berücksichtigung des Schutz- und Hilfebedarfs der Opfer des Menschenhandels, auch konkrete Informationen umfasst, die dieses Personal in die Lage versetzen, im Rahmen seines jeweiligen Mandats Situationen des Menschenhandels zu erkennen, zu bestätigen, anzugehen und zu melden;

27. *bekundet erneut* seine Absicht, die Frage des Menschenhandels in den von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten in die Arbeit der zuständigen Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats einzubeziehen, sofern dies im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat steht, und *bekundet seine Absicht*, alle zuständigen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, darunter die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, einzuladen, diese Sanktionsausschüsse bei Bedarf und im Einklang mit ihrer jeweiligen Geschäftsordnung zu unterrichten und ihnen, soweit angezeigt, auch die Namen der am Menschenhandel beteiligten Personen vorzulegen, die die Benennungskriterien der Ausschüsse erfüllen;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Überwachungsgruppen und -teams, die die Tätigkeit der zuständigen Sanktionsausschüsse unterstützen, ihre technischen Kapazitäten zur Erkennung und Meldung von Fällen von Menschenhandel, denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat begegnen, auszubauen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Überwachungs- und Berichterstattungsregelungen in Bezug auf sexuelle Gewalt in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten systematisch Daten über den mit dem Konflikt verbundenen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Gewalt oder Ausbeutung gesammelt werden;

29. *bittet* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sich die Ermittlungsgruppe nach Resolution 2379 (2017) bei ihrer Arbeit auf einschlägige Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse zur Bekämpfung des Menschenhandels stützt und bei der Sammlung von Beweismaterial für Straftaten im Bereich des Menschenhandels geschlechtersensibel, opferorientiert, traumasensibel und rechtegestützt vorgeht und die Sicherheit der Opfer nicht beeinträchtigt;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit der Ermittlungsgruppe nach Resolution 2379 (2017) zusammenzuarbeiten, einschließlich über gegenseitige Rechtshilfeabkommen, soweit erforderlich und angezeigt, und ihr gegebenenfalls insbesondere alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die das Mandat der Gruppe nach der genannten Resolution betreffen;

31. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, für erhöhte Transparenz in ihren Beschaffungs- und Versorgungsketten zu sorgen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um bei allen Beschaffungsverfahren der Vereinten Nationen den Schutz vor dem Menschenhandel auszubauen und zu diesem Zweck große Lieferanten aufzufordern, Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels festzulegen und umzusetzen und Informationen über die bei ihrer Tätigkeit und in ihren Versorgungsketten ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels offenzulegen;

32. *begrüßt* die Anstrengungen zur Entwicklung eines abgestimmten Vorgehens innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, um den Menschenhandel in Situationen bewaffneten Konflikts zu verhüten und zu bekämpfen und seine Opfer zu schützen, und *ersucht* alle an der Bekämpfung des Menschenhandels beteiligten Institutionen der Vereinten Nationen, sich aktiv an der regelmäßigen Arbeit der bestehenden Mechanismen zu beteiligen, insbesondere der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels, die eingesetzt wurde, um die Abstimmung zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen zu fördern;

33. *bittet* den Generalsekretär, in die jeweiligen regelmäßigen Berichte über besondere politische Missionen und Friedenssicherungsmissionen Informationen über die Anstrengungen aufzunehmen, die sie im Rahmen ihres Mandats unternehmen, um den Institutionen der Aufnahmestaaten bei der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und beim Schutz und der Unterstützung der Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Kindern, zu helfen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und dem Sicherheitsrat innerhalb von 12 Monaten über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.